



Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM
Société Suisse
de Médecine Légale
SSML
Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

Fortbildungsreglement für den Fachtitel Forensische Genetik

1. Ziele der Fortbildung

- 1.1. Die Erhaltung der in der Aus- und Weiterbildung erworbenen fachlichen Kompetenz.
- 1.2. Das Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen entsprechend der Entwicklungen in der forensischen Genetik.

2. Fortbildungskategorien (In- und ausländische Veranstaltungen)

- Kategorie A: Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongresse, Tagungen, Seminare und Workshops im Bereich Forensische Genetik.
- Kategorie B: Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongresse, Tagungen, Seminare und Workshops im fachnahen Gebieten (z.B. Rechtsmedizin, for. Science, med Genetik., Molekularbiologie).
- Kategorie C: Nicht fachspezifische Fortbildungen.

3. Vergabe von Credit – Punkten

- 3.1. 1 Fortbildungsstunde entspricht 1 Credit.
- 3.2. Die anrechenbare Anzahl Credits pro Fortbildungsveranstaltung wird durch das Fachgremium Fortbildung der Sektion Forensische Genetik der SGRM definiert und auf der Homepage der SGRM (www.sgrm.ch) publiziert (Annex 1).
- 3.3. Kongressbeiträge (Vorträge oder Poster) bei Fortbildungsveranstaltungen, die von der Sektion Forensische Genetik anerkannt sind, werden mit 4 Credits pro Beitrag angerechnet.
- 3.4. Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) werden pro Stunde 2 Credits angerechnet.
- 3.5. Die Erstautorenschaft in einer medizinischen oder fachbereichsnahen Zeitschrift veröffentlichten Publikation ergibt 6 Credits, die Koautorenschaft 2 Credits. Dieselbe Regelung gilt für entsprechende Buchbeiträge.
- 3.6. Über alle nicht definierten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet das Fachgremium Fortbildung der Sektion Forensische Genetik der SGRM bezüglich deren Anrechenbarkeit.
- 3.7. Das Fachgremium setzt sich aus denselben Mitgliedern wie die Titelkommission zusammen.

4. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

- 4.1. Mindestens 80 Stunden Fortbildung/Jahr; davon werden 30 Stunden aus Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 50 Fortbildungsstunden pro Jahr zu erbringen.
- 4.2. Pro Jahr sollten mindestens 30 Credits aus der Kategorie "A" erworben werden (siehe Pt. 6.2).
- 4.3. Aus der Kategorie "B" sind pro Jahr maximal 20 Credits anrechenbar.
- 4.4. Aus der Kategorie C "Nicht fachspezifische Fortbildungen " sind pro Jahr maximal 10 Credits anrechenbar.
- 4.5. Die Gesamtzahl an Fortbildungscredits, die pro Jahr erworben werden können, ist nicht limitiert.

5. Dokumentation der Fortbildung

- 5.1. Es ist Aufgabe jedes Einzelnen seiner Dokumentationspflicht nachzukommen. Das Fachgremium stellt ein Dokument zu Verfügung, welches jährlich bis Ende Januar ausgefüllt und zurück geschickt werden muss.

6. Kontrolle der Absolvierung der Fortbildung

- 6.1. Die nachzuweisende Fortbildung wird jährlich durch die Sektion Forensische Genetik der SGRM kontrolliert.
- 6.2. Eine Kontrollperiode beträgt jeweils die letzten 3 Jahre.
- 6.3. Fortbildungspflichtige, die die Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert haben, können die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Credits dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden.
- 6.4. Wer die vorgeschriebene Fortbildung nachweisen kann, erhält jährlich vom Fachgremium ausgestellte Bestätigung.

7. Ausnahmen, Sonderregelungen

- 7.1. Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch die Sektion Forensische Genetik der SGRM teilweise oder ganz von der Fortbildungspflicht befreit werden.

8. Rekursmöglichkeiten

- 8.1. Falls eine fortbildungspflichtige Person mit der Anerkennung der Creditpunkte nicht einverstanden ist, kann innert 30 Tagen (nach Erhalt der Bestätigung) beim Präsident der Sektion Forensische Genetik der SGRM ein Rekurs eingereicht werden. Der Präsident wird dann eine Rekurskommission einberufen.

9. ADNEX Fachgremium Fortbildung der Forensische Genetik SGRM

- 9.1. Das Fachgremium entscheidet, ob eine Veranstaltung die Voraussetzungen zur Anerkennung als Fortbildung erfüllt. Siehe Annex 1: Liste der bereits anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

Genehmigt an der Sektionssitzung 21. November 2014